Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (6)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der den Entzug der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung begründenden Unwürdigkeit bildet. Der Rekurs kann daher nicht geschützt werden.

Damit erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob auf den zweiten Antrag des Rekurrenten einzutreten sei.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

4. Vormundschaftswesen. *Auch mittellose Anstaltsinsassen gehören grundsätzlich unter Vormundschaft, wenn und solange Bevormundungsgründe bestehen.*

A. K., geb. 1883, von M., Pflegling der Anstalt R., wurde seinerzeit wegen Geisteskrankheit i. S. von Art. 369 ZGB bevormundet. Diese Vormundschaft wurde am 19. Juni 1948 gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten vom 12. Juni 1948 durch den Regierungsstatthalter von F. wiederum aufgehoben. Mit Schreiben vom 30. Januar 1950, 2. Februar 1950, 8. Februar 1950 und 6. Mai 1950 wandte er sich z. T. an das Regierungsstatthalteramt F. und z. T. an seine Heimatgemeinde M. mit dem Begehren, er sei gestützt auf Art. 372 ZGB wiederum zu bevormunden. Der Einwohnergemeinderat M. lehnte dies mit Entscheid vom 15. Mai 1950 ab, worauf der Gesuchsteller beim Regierungsstatthalter von F. dagegen Beschwerde einreichte. Der Regierungsstatthalter hat diese Beschwerde mit Entscheid vom 16. August 1950 kostenfällig abgewiesen. Diesen Entscheid hat A. K. rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung:*

1. Der Regierungsstatthalter von F. begründet seinen Entscheid damit, daß eine Vormundschaft nicht auf beliebiges Begehren einer Person verhängt werden könne, sondern nur dann, wenn feststehe, daß die zu bevormundende Person infolge Altersschwäche oder aus anderen Gebrechen oder infolge ihrer Unerfahrenheit nicht mehr in der Lage sei, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Nachdem nun aber die persönlichen Verhältnisse von A. K. durch die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern geordnet würden, bleibe für eine Vormundschaft im vorliegenden Fall kein Platz mehr, indem weder Vermögen zu verwalten noch weitere Angelegenheiten zu besorgen seien, die durch einen Vormund besorgt werden müßten. Wie schon die Vormundschaftsbehörde M. festgestellt habe, sei aber ein Vormund nicht dazu da, einzig dem Wunsche des Gesuchstellers entsprechend Beschwerden gegen Behörden und Beamte einzureichen.

2. Richtig ist die Begründung der ersten Instanz insofern, als festgestellt wird, daß gestützt auf Art. 372 ZGB eine Bevormundung nur dann angeordnet werden könne, wenn bestimmte Voraussetzungen dazu vorhanden sind (Altersschwäche, Gebrechen oder Unerfahrenheit, wobei die betreffende Person gerade wegen dieser Gebrechen nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen). Das gestellte Begehren genügt für sich allein nicht. Dagegen kann der

Regierungsrat der weitern Begründung nicht beipflichten, wonach die Errichtung einer Vormundschaft über vermögenslose, dauernd unterstützte Anstaltsinsassen keinen Sinn mehr habe oder wie sich die Vorinstanz im vorliegenden Fall ausdrückt, in solchen Fällen für eine Vormundschaft kein Platz mehr bleibe, weil weder Vermögen zu verwalten noch weitere Angelegenheiten zu besorgen seien, die durch einen Vormund besorgt werden müssen. Es ist vielmehr so, daß die Armenpflege in erster Linie die öffentlichen und die betreffende Anstalt, in welcher der unterstützte Arme eingewiesen wurde, die Anstaltinteressen wahrnimmt und wahrnehmen muß. Diese Interessen decken sich nicht unbedingt mit den Privatinteressen eines Versorgten. Ist dieser wegen Altersschwäche, anderer Gebrechen oder infolge Unerfahrenheit nicht in der Lage, seine Interessen selber wahrzunehmen, so wäre er schutzlos der Armenbehörde und der Anstaltsorgane ausgeliefert, wenn er nicht einen Vertreter besitzt, der sich um ihn kümmert und die wohlverstandenen Interessen seines Schützlings wahrt. Dazu kommt, daß die Art. 369, 370 und 372 ZGB unabhängig davon anzuwenden sind, ob nun der zu Bevormundende Vermögen besitzt oder nicht. Eine Vormundschaft dient ja in erster Linie der persönlichen Fürsorge des Mündels. Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat dafür, daß auch mittellose Anstaltsinsassen grundsätzlich unter Vormundschaft gehören, wenn und solange Bevormundungsgründe bestehen.

3. Es stellt sich somit die Frage, ob im vorliegenden Fall ein solcher Bevormundungsgrund besteht. Diese Frage muß verneint werden. Im Verfahren um Aufhebung der Entmündigung im Jahre 1948 wurde das weitere Bestehen von Bevormundungsgründen eingehend geprüft. Das damals eingeholte psychiatrische Gutachten kam zum Schlusse, daß A. K. nicht mehr als geisteskrank in dem Sinne zu bezeichnen sei, daß er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen könne oder seine Umgebung gefährde. Aus diesem Grunde wurde die betreffende Vormundschaft dann auch aufgehoben. Die Verhältnisse haben sich seit dem Zeitpunkt dieser Aufhebung nicht geändert, wenigstens geht aus den Akten eine solche Veränderung, die eine neue Bevormundung als angezeigt erscheinen läßt, nicht hervor, noch macht der Rekurrent Tatsachen geltend, die eine neue Bevormundung als angebracht erscheinen läßt. In seinem Rekursschreiben macht der Rekurrent vielmehr geltend, daß es sich bei seinem Begehren nicht um den Antrag auf eine eigentliche Entmündigung, „wie sie die Vormundschaftsbehörde Münchenbuchsee und das Regierungsstatthalteramt gerne sähen", handelt, sondern mehr darum, ihm einen „Rechtsbeistand als Vormund" beizuordnen, „der ihn zu guter letzt vor Bundesgericht zu verteidigen habe, wenn es soweit kommen sollte". Schon aus dieser Formulierung ergibt sich, daß der Rekurrent nicht einen Vormund will, weil er seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, sondern gerade deswegen, damit ihn dieser bei seinen verschiedenen Vorkehren gegen Behörden unterstützt. Dazu aber ist das Institut der Vormundschaft nicht geschaffen worden. Dieses Recht ist übrigens — wie schon die Vorinstanz feststellt — dem Rekurrenten nicht genommen. Es steht ihm durchaus frei, diese Geschäfte selbst zu besorgen oder Drittpersonen damit zu beauftragen. Für ganz bestimmte Fälle steht es ihm dann immer noch frei, die Anordnung einer Beiratschaft i. S. von Art. 395, Abs. 1 ZGB zu verlangen.

Der Rekurs erweist sich unter diesen Umständen als unbegründet und muß abgewiesen werden.

Als unterlegene Partei hat der Rekurrent auch die Rekurskosten zu bezahlen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Nov. 1950.)

5. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungsbegehren, die von einem Bedürftigen selbst gegenüber seinen Blutsverwandten gestellt werden, verlangen eine rasche Beurteilung. Namentlich darf die urteilende Behörde über die Frage, ob der Kläger unterstützungsbedürftig sei, ohne objektive Gründe nicht zeitraubende Erhebungen anstellen; kann im summarischen Beweisverfahren die Unterstützungsbedürftigkeit nicht völlig abgeklärt werden, so ist nach der größten Wahrscheinlichkeit zu entscheiden, und für den Fall, daß sich der Kläger später doch als vermöglich erweisen sollte, ist der Beklagte auf den Weg des Neuen Rechtes zu verweisen. — Belangt der Kläger nur einzelne von mehreren im gleichen Grade erbberechtigten Unterstützungspflichtigen, so muß die Leistungsfähigkeit der nicht eingeklagten Mitverpflichteten vorfrageweise und summarisch abgeklärt werden, um das Rechtsbegehren beurteilen zu können. — Ein Naturalverpflegungsangebot des Unterstützungspflichtigen braucht der Unterstützungsbedürftige nur anzunehmen, wenn es zumutbar erscheint.*

Der Regierungsstatthalter von L. hat am 10. November 1950 H. H., geb. 1893, von S. (Aargau), Maschinist in N., in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, seiner Mutter, Witwe M. H., geb. 1869, wohnhaft in B., ab 1. November 1950 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— zu leisten. Diesen Entscheid hat H. H. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Der Rekurrent beantragt, er sei als nicht unterstützungspflichtig zu erklären mangels Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter; eventuell sei der erstinstanzliche Entscheid zu kassieren und das Regierungsstatthalteramt B. zu beauftragen, die Unterstützungspflicht sämtlicher Kinder der Frau H. festzustellen; subeventuell möge die Rekursbehörde das Ausmaß der Unterstützungsbedürftigkeit der Frau H. feststellen und die erforderliche Unterstützungsleistung angemessen auf die Pflichtigen verteilen; alles unter Kostenfolge. Die Klägerin, Frau M. H., beantragt Abweisung des Rekurses unter Auferlegung der Rekurskosten an den Rekurrenten.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Der Rekurrent bestreitet seine Unterstützungspflicht mit der Behauptung, seine Mutter müsse noch wesentliches Vermögen besitzen und sei deshalb nicht unterstützungsbedürftig. Er stellt dazu bestimmte Beweisanträge. Der Regierungsrat muß es jedoch ablehnen, diesen Anträgen Folge zu geben. Die Vorinstanz hat die Vermögensverhältnisse der Klägerin eingehend untersucht. Das Ergebnis der Untersuchungen, nämlich, daß die Klägerin zur Zeit der Klageanhebung nur noch ein Sparguthaben von 600 Franken besaß, ist durchaus schlüssig. Es ist glaubhaft, daß die Klägerin und ihr Ehemann, ein pensionierter Gießereiarbeiter mit einer monatlichen Rente von Fr. 100.—, bei dessen Tode im November 1949 zusammen bloß noch Fr. 3000.— auf zwei Sparheften besaßen, und daß die Klägerin diesen Betrag seither bis auf einen kleinen Rest für Bestattungskosten, Bezahlung von Erbschaftsschulden und für ihren eigenen Lebensunterhalt aufgebraucht hat. Die Klägerin verfügte ja nach dem Tode ihres Ehemannes nur noch über monatliche Einkünfte von nicht ganz Fr. 150.— (Witwenpension Fr. 20.—, Altersrente Fr. 62.50, Notstandsbeihilfe Fr. 16.65, Unterstützungsbeitrag des Sohnes Ernst Fr. 50.—). Die Hälfte davon, Fr. 75.—, mußte sie nur für die Wohnungsmiete ausgeben. Die andere Hälfte reichte auch bei bescheidenster Lebensführung offensichtlich nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Klägerin (Nahrung, Bekleidung, Arztkosten usw.), so daß sich der Vermögensverbrauch zwanglos erklären läßt. Die Klägerin bestreitet entschieden, daß sie

noch Fr. 6000.— besitze, wie der Rekurrent behauptet. Auch die Tatsache, daß die Geschwister bereit gewesen wären, auf eine Beteiligung des Rekurrenten an der Unterstützung der Mutter zu verzichten, sofern er seinerseits auf jeglichen Erbanspruch gegenüber einem allfälligen Nachlaß der Mutter verzichtet hätte, braucht keineswegs darauf hinzudeuten, daß die Mutter noch Vermögen besitzt, das dem Rekurrenten verheimlicht werden soll. Es ist vielmehr durchaus verständlich, daß die Geschwister dem Rekurrenten die Unterstützungspflicht nicht abnehmen wollten, ohne wenigstens für den Fall einen gewissen Ausgleich zu schaffen, daß die Mutter bei ihrem Ableben wider Erwarten noch etwas Vermögen hinterlassen sollte.

Läßt sich somit der Verdacht des Rekurrenten, daß die Klägerin noch wesentliches Vermögen besitze, ohne weiteres zerstreuen, so wäre es nicht gerechtfertigt, das Verfahren durch weitere diesbezügliche Beweismaßnahmen in die Länge zu ziehen und dadurch die Klägerin einer Notlage auszusetzen. Unterstützungsbegehren, die von einem Bedürftigen selber gegenüber seinen Blutsverwandten gestellt werden, verlangen ihrer Natur nach eine rasche Beurteilung. Die urteilende Behörde darf namentlich über die Frage, ob der Kläger unterstützungsbedürftig sei, nicht ohne objektive Gründe weitläufige und zeitraubende Erhebungen anstellen. Sie muß, wenn ein summarisches Beweisverfahren diesbezüglich keine absolute Klarheit zu schaffen vermochte, nach der größten Wahrscheinlichkeit entscheiden und für den Fall, daß sich der Kläger später doch noch als vermöglich erweisen sollte, den Beklagten auf den Weg des Neuen Rechts verweisen.

2. Mit Recht stellt der Rekurrent fest, daß mehrere Unterstützungspflichtige, die gegenüber dem Bedürftigen im gleichen Grade erbberechtigt sind, grundsätzlich gemeinsam die nötige Unterstützung aufzubringen haben; ein jeder muß daran den seinen Verhältnissen angemessenen Teil beisteuern (Art. 329, Abs. 1 ZGB; Kommentar Egger, 2. Auflage, N. 2—5 zu Art. 329 ZGB; und dort zitierte Bundesgerichtsentscheide; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 12, Erw. 2). Das bedeutet aber nicht, daß mehrere gemeinsam Unterstützungspflichtige notwendigerweise auch gemeinsam eingeklagt werden müssen. Es steht dem Kläger frei, nur einzelne einzuklagen. Dann muß die urteilende Behörde, um den Unterstützungsanteil des Beklagten festsetzen zu können, die Leistungsfähigkeit der nichteingeklagten Mitverpflichteten vorfrageweise und summarisch ebenfalls prüfen (BGE 59 II 2, Monatsschrift 44, Nr. 12). Im vorliegenden Fall hat dies die Vorinstanz freilich unterlassen. Trotzdem braucht ihr Entscheid nicht kassiert zu werden, wie der Rekurrent es verlangt. Insbesondere wäre es nicht möglich, das Regierungsstatthalteramt B. zu beauftragen, die Unterstützungsbeiträge sämtlicher Kinder der Klägerin von Amtes wegen festzusetzen; denn damit würde die Vorschrift von Art. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verletzt, wonach die Verwaltungsjustizbehörden nur über die von den Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte urteilen, und wonach keiner Partei mehr oder etwas anderes zugesprochen werden darf, als sie verlangt hat. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin lediglich die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages des Rekurrenten verlangt. Es ginge also nicht an, auch die Beiträge der beiden übrigen Kinder der Klägerin richterlich festzusetzen. Zur bloß vorfrageweisen Beurteilung der Leistungsfähigkeit dieser Kinder enthalten aber die Akten genügend Anhaltspunkte. Die verheiratete Schwester des Rekurrenten besitzt nach den Akten weder eigenes Vermögen noch eigenes Einkommen. Selbst wenn sie sich, wie der Rekurrent behauptet, dank des Vermögens oder Einkom-

mens ihres Ehemannes in günstigen Verhältnissen befinden sollte, könnte ihr gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Regierungsrates kein Unterstützungsbeitrag für ihre Mutter auferlegt werden. Denn sie müßte den Beitrag aus Mitteln ihres Ehemannes zahlen, und dieser ist zur Unterstützung seiner Schwiegermutter nicht verpflichtet (BGE 65 II 128 und dort zitierte Entscheide; Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht 48, Nr. 76 und 103). Der Bruder des Rekurrenten, Lokomotivführer in B., besitzt nach einem im oberinstanzlichen Verfahren eingeholten Steuerregisterauszug ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 7300.— und Vermögen von Fr. 12 275.—. Er leistete der Mutter bisher einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.—. Im Vergleich mit dem steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen des Rekurrenten (Fr. 4500.— bzw. Fr. 10 000.—) sollte sein Unterstützungsbeitrag freilich höher sein als derjenige des Rekurrenten. Der Bruder des Rekurrenten muß aber auch mit einer Erhöhung seines Beitrages rechnen, weil die Mutter mit einer Unterstützung von je Fr. 50.— von seiten ihrer beiden Söhne kaum auskommen wird (vgl. Erwägung 4). Die unbestreitbare und unbestrittene Mitunterstützungspflicht des Bruders kann daher nicht zur Befreiung oder zu einer Entlastung des Rekurrenten führen.

3. Der Rekurrent anerbietet sich, die Mutter in seinem Haushalt aufzunehmen und zu verpflegen und seine Unterstützungspflicht auf diese Weise zu erfüllen. Die Klägerin lehnt dieses Angebot ab, und sie ist darin zu schützen. In dem vom Rekurrenten angeführten Entscheid Monatsschrift 44, Nr. 36 hat der Regierungsrat festgestellt, daß der Unterstützungsbedürftige ein Naturalverpflegungsangebot des Unterstützungspflichtigen nicht anzunehmen braucht, wenn besondere Umstände dies als unzumutbar erscheinen lassen. Tatsächlich ist im vorliegenden Falle der über achtzigjährigen, gebrechlichen und pflegebedürftigen Klägerin, die seit bald vierzig Jahren in B. wohnt und sich bei ihrer Tochter wohl fühlt, nicht zuzumuten, ausgerechnet zu dem Sohne zu ziehen, der ihr und seinen Geschwistern gegenüber eine zum mindesten mißtrauische Haltung an den Tag legte. Vor diesen Erwägungen hat der Umstand zurückzutreten, daß der Rekurrent sich mit einem monatlichen Kostgeld von Fr. 120.— begnügen würde, während die Klägerin in B. der Tochter und dem Schwiegersohn Fr. 200.— bezahlen muß.

4. Die Klägerin hat, wie soeben erwähnt wurde, mit ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn, bei denen sie sich seit November 1950 befindet, ein monatliches Kostgeld von Fr. 200.— vereinbart. Dieser Betrag kann trotz des nahen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisses zwischen der Klägerin und ihren Kostgebern nicht als übersetzt bezeichnet werden, weil darin, wie die Klägerin ausführt, auch Kleideranschaffungen, ärztliche Behandlung, Medikamente und Krankenpflege inbegriffen sind. Durch die daherigen Auslagen können die Kostgeber angesichts des Gesundheitszustandes der Klägerin beträchtlich belastet werden. Außerdem wird die Klägerin gewisse Geldmittel für Auslagen brauchen, die im Kostgeld nicht inbegriffen sind. Ihr Notbedarf übersteigt somit Fr. 200.— im Monat, und da ihre Einkünfte, wie oben (Erwägung 1) ausgeführt wurde, ohne den bisherigen Unterstützungsbeitrag des Bruders des Rekurrenten nur rund Fr. 100.— betragen, sind zur Deckung des Notbedarfes noch über Fr. 100.— monatlich nötig. Der Rekurrent bestreitet nicht, daß er in der Lage ist, daran einen Beitrag von Fr. 50.— zu leisten. Sein Bruder wird den Rest, d. h. mehr als Fr. 50.—, zu übernehmen haben, was der Billigkeit entspricht.

5. Demnach ist ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.—, wie ihn die Vorinstanz dem Rekurrenten auferlegt hat, sowohl für den Lebensunterhalt

der Klägerin erforderlich als auch den Verhältnissen des Rekurrenten und seiner Geschwister angemessen (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Der Rekurs ist abzuweisen. Der Rekurrent als unterliegende Partei hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen. Die Parteikosten sind jedoch wettzuschlagen (Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; Art. 58, Abs. 3 ZPO). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Jan. 1951.)

D. Verschiedenes

Eltern- und Kindesrecht. Unterhaltsbeiträge geschiedener Eltern für die Kinder; rechtliche Natur der „Festsetzung durch die Vormundschaftsbehörde“. — Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 1. Febr. 1951.

In den Scheidungsurteilen wird nicht selten die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, welche die geschiedenen Eltern für die Kinder zu leisten haben, den vormundschaftlichen Organen überlassen. Das ist durchaus zu begrüßen; so können die Unterhaltsbeiträge den jeweiligen Verhältnissen angepaßt werden, ohne daß jedesmal ein Prozeß um Änderung des Scheidungsurteils nötig ist. Unter „Festsetzung“ der Unterhaltsbeiträge durch die vormundschaftlichen Organe ist aber, wenigstens im Kanton Bern, nicht eine urteilsmäßige, für die Eltern verbindliche Festsetzung zu verstehen. Die vormundschaftlichen Organe sind bei dieser „Festsetzung“ nicht Richter, sondern Partei, nämlich Vertreter des Gläubigers, des Kindes. Es werden ihnen keine richterlichen Kompetenzen delegiert. Die „Festsetzung“ der Unterhaltsbeiträge durch die vormundschaftlichen Organe bedeutet bloß deren Entschluß, gegenüber dem schuldnerischen Elternteil eine bestimmte Forderung zu erheben. Dieser Entschluß ist für den Schuldner unverbindlich. Der schuldnerische Elternteil hat kein Interesse daran, dagegen die Vormundschaftsbeschwerde zu erheben. Wenn er die Forderung nicht anerkennen will, kann er sie ganz einfach bestreiten und dadurch den Vertreter des Kindes veranlassen, sie vor der örtlich und sachlich zuständigen richterlichen Instanz — im Kanton Bern dem Regierungsstatthalter — geltendzumachen. *Diese* Instanz trifft dann die urteilsmäßige Festsetzung des vom Schuldner zu leistenden Unterhaltsbeitrages, und *ihr* rechtskräftiges Urteil hat für das Kind und seinen Vertreter den Charakter eines Rechtsöffnungstitels, nicht der „Festsetzungsbeschluß“ der Vormundschaftsbehörde.